

AUSFÜHRUNGSKATALOG

Wohnhausanlage

3293 Lunz/See

Seestraße 22

Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft Amstetten

Ardaggerstraße 28
3300 Amstetten
Telefon: 07472 / 62327
Fax-DW: -14
office@diesiedlung.at
www.diesiedlung.at

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
FN: 76670 a | LG: St. Pölten | UID-Nr.: ATU 59081488

Amstetten, im April 2015
BM DI W. Liebl/R. Gruber/DW 18
gruber@diesiedlung.at
Objekt 00401

DIE SIEDLUNG – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten, eingetr. GenmbH - errichtet in Lunz, Seestraße auf der Liegenschaft 63/7 EZ 334, KG Lunzamt mit Hilfe der NÖ Wohnbauförderung eine Wohnhausanlage.

1. Derzeit wird errichtet:

2 Stiegenhäuser mit insgesamt 16 Wohnungen in der Größe von rd. 55 m² bis rd. 88 m²

Für die Abstellung der PKW werden Abstellplätze im Freien errichtet.

Der Heizwärmebedarf gemäß Energieausweis vom August 2013 beträgt 9,69 kWh/m².a Standortklimazonen bezogen.

Voraussichtliche Fertigstellung: 2. Jahreshälfte 2016

2. Ausstattung:

a) des Wohnhauses:

Jedes Wohnhaus erhält eine Zentralschlüsselanlage (jeder Wohnungsschlüssel sperrt auch die jeweilige Hauseingangstüre);

Zu jeder Wohnung gehört auch ein Kellerabteil;

Waschküche: mit Waschmaschine und Trockner;

Fernsehgemeinschaftsantenne (inkl. SAT) mit Anschluss in jeder Wohnung;

Telefon: Leerverrohrung je Wohnung wird bis in den Vorraum hergestellt;

b) **der Wohnungen:**

Heizung und

Warmwasseraufbereitung: Wärmepumpe in Verbindung mit einer Solaranlage mit Wärmemengen- und Warmwasserzähler für jede Wohnung

Küche: Geschirrspülmaschinenanschluss

Bad und WC: lt. Polierplan

Fußböden: Keramische Bodenverfliesung im Bad und WC.
Alle übrigen Räume werden mit einem Vinylboden versehen.

Wandbeläge: Keramische Wandverfliesung, Höhe ca. 2 Meter im Bad.

Malerarbeiten: Die Wände sind in hellen Farben (einfärbig) gemalt.

Wohnungsinnentüren: furnierte Türblätter und Zargen (Küche und Wohnzimmer: ev. Glasausschnitt).

Elektroinstallation: lt. Polierplan

Lüftung: Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung installiert.

c) **Sonderwünsche:**

Diese können vor Bezug der Wohnung ausnahmslos nur für nachstehende Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch DIE SIEDLUNG bei der mit der Bauausführung beauftragten Firma bestellt werden:

1. Gänzlicher Entfall nicht tragender Raumtrennwände zwischen Wohnräumen;
2. Geringfügige Verschiebung der Türen;
3. Änderungen der Aufgehrichtung von Türen
4. Zusätzliche Anordnung von Wand- und Deckenleuchten sowie Steckdosen;
5. Bessere Ausstattung des Fußboden- und Wandbelages sowie der Einrichtungsgegenstände;
6. Montage von Außenrollläden und Markisen (nur mit E-Antrieb)

Es wird dringend empfohlen, vor Auftragserteilung einen entsprechenden Kostenvoranschlag einzuholen und den genauen Umfang des tatsächlichen Auftrages festzulegen, da es erfahrungsgemäß immer wieder zu unliebsamen Überraschungen kommt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass andere Firmen, als die durch uns beauftragten, nicht auf der Baustelle vor Schlüsselübergabe arbeiten dürfen!

Bei gewünschtem Wegfall vorgesehener Bauteile, Einrichtungen, Ausstattungen oder Leistungen besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Entschädigung.

Über den Rahmen der Punkte 1 - 6 hinausgehende Änderungswünsche können nach vorheriger Prüfung und Genehmigung grundsätzlich erst nach Wohnungsübergabe ausgeführt werden.

Jeder Sonderwunsch verursacht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten! Es ist nicht möglich die Professionisten zu verhalten, bei abweichenden Positionen gegenüber dem Anbot die angebotene Preisbasis wie im Hauptanbot einzuhalten.

Bei Auflösung gemäß des Wohnungsannahmeschreibens bzw. des Nutzungsvertrages ist der Wohnungswerber verpflichtet, die über seine Veranlassung durchgeführten Sonderwünsche auf seine Kosten rückgängig zu machen und den ursprünglichen konsensmäßigen Zustand der Wohnung wieder herzustellen.

Im Falle, dass dies verabsäumt wird, ist DIE SIEDLUNG berechtigt, die Kosten für die Rückgängigmachung der Sonderwünsche von den rückzuzahlenden Eigenmitteln in Abzug zu bringen. Keinesfalls kann bei vorgenommenen Abänderungen oder Herstellungen eine Forderung auf finanzielle Abgeltung irgendwelcher Art an DIE SIEDLUNG oder den Wohnungsnachfolger gestellt werden.

Für alle auf Gefahr und Kosten des Wohnungswerbers hergestellten, abgeänderten und zusätzlich errichteten Bauteile übernimmt DIE SIEDLUNG selbstverständlich keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Aus diesem Grunde hat der Wohnungswerber dafür zu sorgen, dass die im Zuge von Sonderwünschen bestellten Fußbodenbeläge und Einrichtungsgegenstände wie Waschtisch, Armaturen, Spüle, WC-Einrichtung und dgl. vor Wohnungsübergabe nicht hergestellt bzw. montiert werden.

d) **Maßangaben:**

Bei den in den Plänen angegebenen Maßen handelt es sich um Rohbaumaße, die im Rahmen der Ö-NORM gemäßen Toleranzen schwanken können.

Wir empfehlen daher dringend, bei der Bestellung von Einbaumöbel und dergleichen, Naturmaße zu nehmen.

3. **Rechtsverhältnis:**

Es handelt sich um Genossenschaftswohnungen, auf die die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 (WGG 1979) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

DIE SIEDLUNG kann nur Nutzungsverhältnisse mit Mitgliedern begründen, wobei die Aufkündigungsmöglichkeiten für DIE SIEDLUNG in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag taxativ aufgezählt sind.

Bei Annahme einer Wohnung ist entsprechend den Satzungen die Mitgliedschaft erforderlich. Es sind zwei Genossenschaftsanteile á € 36,50 zu zeichnen und die Beitrittsgebühr von € 3,65 ds. in Summe € 76,65 zur Einzahlung zu bringen.

Allgemeine Räume des Hauses und allgemeine Teile der Liegenschaft können durch die Genossenschaft vermietet werden, Mieterträge daraus werden dem Wohnhaus gutgeschrieben.

Das Nutzungsverhältnis ist bei Erfüllung der selbstverständlichen Pflichten, insbesondere bei der pünktlichen Nutzungsgebührenezahlung und Einhaltung der Hausordnung in der Wohnung und Hausgemeinschaft praktisch unkündbar.

Als Grundlage für die Berechnung des Eigenmittelbeitrages dient die Wohnnutzfläche samt eventuellem Zubehör. Die Berechnung der Betriebskosten erfolgt ausschließlich nach der Wohnnutzfläche.

Die Berechnung der Darlehensrückzahlung und Verzinsung erfolgt nach dem Wohnungsförderungsgesetz des Bundeslandes NÖ in der gültigen Fassung.

Die durch DIE SIEDLUNG erlassene Hausordnung und Hausreinigungsordnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages. Ebenso bleibt dieser Ausführungskatalog und das vom Wohnungswerber unterfertigte "Wohnungsannahmeschreiben" über die Kenntnisnahme dieses Ausführungskataloges, sowie die vom Gesetzgeber gem. Wohnungsförderungsgesetz verlangten abgegebenen Erklärungen weiterhin bindend für das Rechtsverhältnis zwischen DIE SIEDLUNG und dem Nutzungsberechtigten (Wohnungswerber).

Das Bauvorhaben wird finanziert durch ein Hypothekendarlehen und einem Förderungsdarlehen der NÖ Landesregierung nach den aktuellen Bestimmungen des NÖ WFG.

Dem Amt der NÖ Landesregierung ist die "Förderungswürdigkeit" gemäß § 4 Abs 2 Lit a NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 nachzuweisen.

Das höchstzulässige Jahreseinkommen (NETTO) beträgt bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	€ 35.000,00
zwei Personen	€ 55.000,00
und erhöht sich für jede weitere Person um	€ 7.000,00

Die Einkommensnachweise sind im Zuge der Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens an DIE SIEDLUNG zu übergeben.

Wohnungseigentumsbegründung

Nach geltendem Recht kann nach 10-jähriger Nutzungsdauer ein Antrag auf Übertragung ins Wohnungseigentum gestellt werden.

Bei Begründung von Wohnungseigentum ist eine Nutzwertfestsetzung erforderlich. Als Grundlage für die Berechnung des Eigenmittelbeitrages, der Betriebskosten und Sonstiges (ausgenommen Annuität) dient die Wohnnutzfläche, auch nach der Nutzwertfestsetzung.

Grundbucheintragungen (zB Vor- u. Wiederkaufsrecht) werden durch den Eigentumsanwärter zur Kenntnis genommen. Ebenso nimmt er zur Kenntnis, dass DIE SIEDLUNG einen Rechtsanwalt oder Notar mit der Errichtung der erforderlichen Verträge, der Durchführung des Nutzwertverfahrens und der anschließenden Übertragung in das Wohnungseigentum beauftragen wird.

Sämtliche Gebühren und Steuern für Vertragserrichtung, Nutzwertfestsetzung, Grundbucheintragung etc. sind vom Käufer seinen Anteilen gemäß zu übernehmen.

Ebenso werden die Wohnbauförderungsbestimmungen durch den Eigentumsanwärter zur Kenntnis genommen.

Zur Begründung von Wohnungseigentum ist die Zustimmung der NÖ Landesregierung (Wohnbauförderung) einzuholen, wobei zu diesem Zeitpunkt das Einkommen entsprechend den Förderungsbestimmungen nachzuweisen ist.

Verwaltungsregelung

Im Falle der Eigentumsannahme nach 10 Jahren verzichten die Anwärter auf das Recht der Verwaltungskündigung nach Ablauf der ersten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, dass sämtliche Wohnungen der Wohnhausanlage in Wohnungseigentum übernommen sind.

4. Finanzierungsbeiträge

Jeder Bewerber hat einmalig einen **Anteil an den Grundkosten bzw. Baukosten** (siehe Tabelle-Anhang) je nach Größe der Wohnung zu erlegen.

Preisbasis: Juni 2014

Der Eigenmittelbeitrag ist wie folgt fällig:

Jeder Bewerber kann zwischen zwei Finanzierungsvarianten wählen.

Bei Variante I ist ein Anteil an Baukosten und Grundkosten und bei Variante II nur Grundkosten je nach Größe der Wohnung zu erlegen. Je nach Variante ändert sich dann die monatliche Nutzungsgebühr entsprechend den beiliegenden Tabellen.

Grundkosten 1. Teil: binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens
Grundkosten 2. Teil: bei Bezug der Wohnung
Baukostenbeitrag: bei Bezug der Wohnung

Eine Verzinsung der eingezahlten Beträge findet nicht statt. Die Baukostenbeiträge dienen, zusammen mit den Bankdarlehen, zur Deckung der Gesamtbaukosten sowie zur teilweisen Deckung des mit der Bauvorbereitung und Baudurchführung erwachsenden Regieaufwandes.

Eine Rückerstattung der Finanzierungsbeiträge bei Auflösung des Nutzungsvertrages erfolgt nach § 17 der jeweils gültigen Fassung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG).

DIE SIEDLUNG gibt gerne Auskunft über die Hilfe zur Finanzierung des Eigenmittelbeitrages.

Falls der Nutzungsberechtigte nach Bezug in seiner Wohnung Investitionen wie z. B. auch Um- oder Einbauten durchführte, kann DIE SIEDLUNG bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf Kosten des Wohnungsbenützers die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes verlangen.

Keinesfalls kann aus dem Titel der vorgenommenen Änderungen bzw. Herstellungen eine Forderung auf finanzielle Abgeltung irgendwelcher Art an DIE SIEDLUNG bzw. den Wohnungsnachfolger gestellt werden.

Der Grundkostenanteil ist auf das Konto Nr. AT30 2020 2000 0000 5280 SPAMAT21 und der Baukostenanteil auf das Baukonto Nr. AT60 2020 2000 0001 5313 SPAMAT21 bei der Sparkasse der Stadt Amstetten, lautend auf GWSG AMSTETTEN einzuzahlen. Die hierzu erforderlichen Zahlscheine erhalten die Wohnungsanwärter nach Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens bzw. bei Fälligkeit der Beträge.

5. Nutzungsgebühr und Betriebskosten:

Die monatliche Nutzungsgebühr (einschl. eines a-conto-Betrages für Betriebskosten und Gebühr für die Außenanlagen) ist aus der beiliegenden Kostenaufstellung ersichtlich. Auch ist in der Nutzungsgebühr ein Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag enthalten.

Zur monatlichen Einhebung der Nutzungsgebühr ist es erforderlich, dass der Nutzungsberechtigte zum gegebenen Zeitpunkt einen Abbuchungsauftrag unterfertigt.

Die Betriebskostenvorauszahlung und Gebühr für die Erhaltung der Außenanlagen werden mit einem Annäherungsbetrag gegen spätere Verrechnung angesetzt.

Soweit gegen die gelegte Abrechnung über die Betriebskosten, die Kosten von Gemeinschaftsanlagen und die öffentlichen Abgaben nicht binnen sechs Monaten ab Auflage begründete Einwendungen erhoben werden, gelten sie als endgültig geprüft und anerkannt.

Für das Bauvorhaben werden außer der gesetzlich vorgeschriebenen Feuer- und Haftpflichtversicherung auch noch eine Leitungswasserschadenversicherung und eine Sturmschadenversicherung abgeschlossen. Die Wohnungswerber erklären sich damit einverstanden und nehmen zur Kenntnis, dass die anfallenden Prämien unter "Betriebskosten" zur Verrechnung kommen. Nach Vorschreibung durch DIE SIEDLUNG sind Fehlbeträge innerhalb eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

Ergänzend wird dem Mieter der Abschluss einer Haushaltsversicherung dringend empfohlen.

6. Steuerliche Begünstigungen:

A) Aufwendungen zur Schaffung von Wohnraum, sofern sie an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen geleistet werden, können gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 3, lit. des Einkommensteuergesetzes

- a) als Sonderausgabe von der Lohn- oder Einkommenssteuer abgesetzt werden.
- b) Ebenso ist der auf die Kapitals- und Zinsentilgung von Baudarlehen entfallende Anteil der Nutzungsgebühr von der Steuer absetzbar.

Für jeden Benützer ergeben sich daher steuerliche Begünstigungen. Wir verweisen auf das Arbeitsnehmerveranlagungsformular und die dazugehörige Ausfüllhilfe – erhältlich bei Ihrem Finanzamt.

DIE SIEDLUNG verfasst die zur Eintragung der Lohnsteuerfreibeträge erforderlichen Bestätigungen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Erstaussstellung frei ist, für Duplikatsausfertigungen € 7,27 dem Anwärter/Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

7. Wohnzuschuss

Zusätzlich zu der gewährten Objektförderung gewährt das Land NÖ österreichischen Staatsbürgern oder diesen gleichgestellten Personen bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen Wohnzuschuss.

Das heißt, es ist möglich, dass bei einem geringen Familieneinkommen der Nutzungsberechtigte über Antrag vom Land NÖ einen zusätzlichen Annuitätenzuschuss bzw. eine Beihilfe bekommt.

Die notwendigen Auskünfte und Antragsformulare hierzu erhält man bei uns, der NÖ Landesregierung (<http://www.noel.gv.at>) und der Bezirkshauptmannschaft. Die Antragstellung erfolgt durch den/die MieterIn über DIE SIEDLUNG.

8. Hausreinigung Betreuung der Außenanlage

DIE SIEDLUNG ist bestrebt für die allgemeinen Bereiche der Liegenschaft einen Betreuer bzw. eine Betreuungsfirma mit der Reinigung von Stiegenhaus, Keller, Außenanlagen und Müllsammelstellen, sowie der Betreuung der Grünanlagen bzw. mit den Winterdienstarbeiten zu beauftragen.

9. Sonstiges

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Einzel-Sat-Anlagen nicht an der Fassade sondern nur am Dach und nur von einem konzessionierten Unternehmen montiert werden dürfen.

Das Halten von Hunden und Katzen ist in allen Genossenschaftswohnungen verboten. Wohnungen, die mit einer Anlage zur kontrollierten Wohnraumlüftung ausgestattet sind, haben eine luftdichte Gebäudehülle. Diese Hülle darf nicht durchbohrt bzw. durchbrochen werden. Aus diesem Grund dürfen in den Küchen nur Umluftdunstabzugshauben montiert, und nur raumluftunabhängige Kaminöfen verwendet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass keinesfalls die aufgrund falscher Lebensweise entstehenden Mängel uns als Hauseigentümer angelastet werden können.

Einrichtungsgegenstände/Geräte:

Boiler, Kleinspeicher, Etagenheizung, Thermen, Lüftungsanlagen, Badewanne, Brausetasse, Waschbecken, WC und dgl. sind vom Mieter auf eigene Kosten zu warten, Geräte, die nicht zur Wärmebereitung dienen, gegebenenfalls auch zu erneuern.

Insbesondere sind Filter und andere Verschleißteile nach Vorschrift der Hersteller zu reinigen und gegebenenfalls zu tauschen.

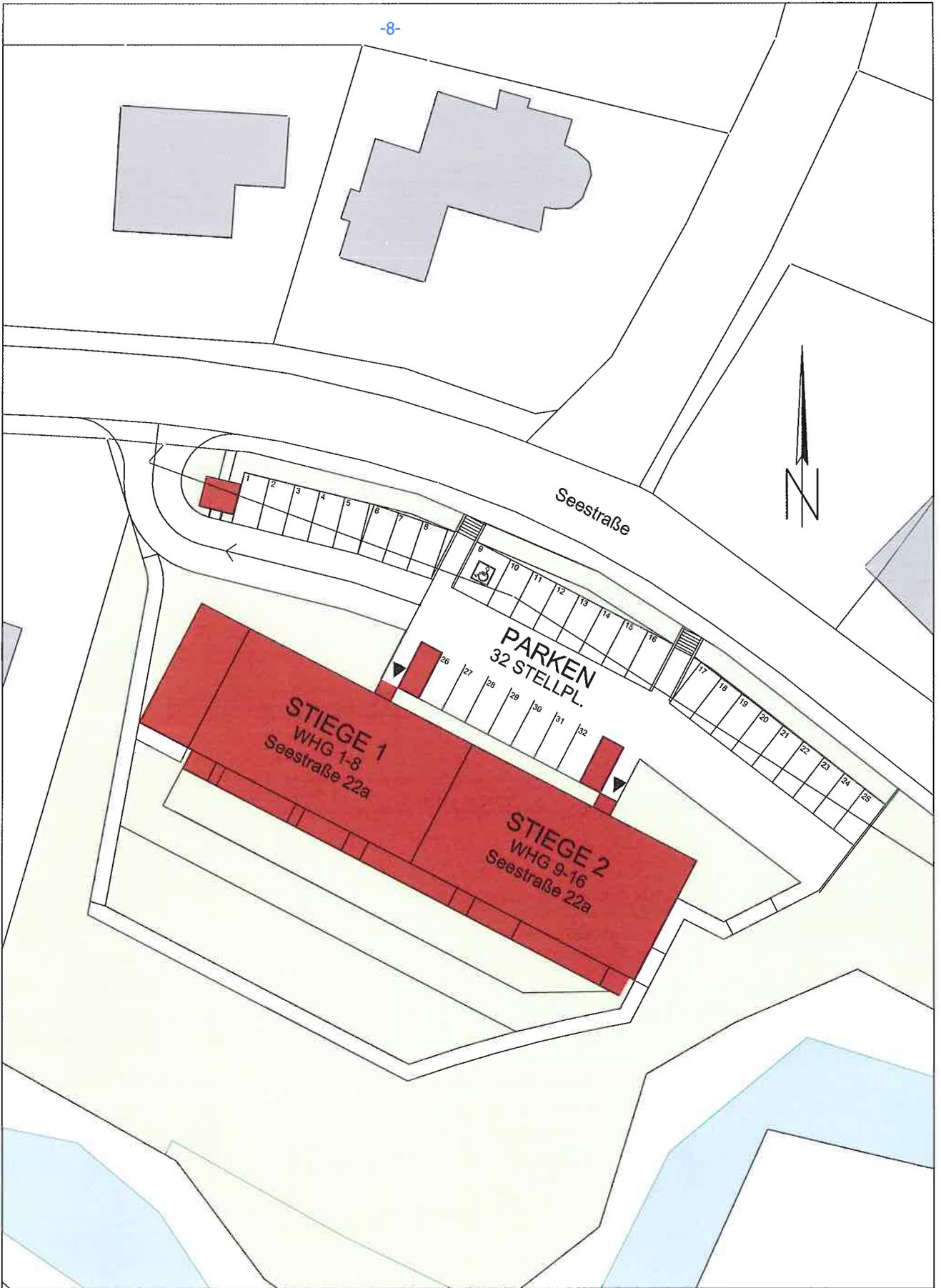
10. Änderungen

Die nachstehend angegebenen Beträge gelten für die gegenwärtigen Lohn- und Materialpreise sowie die derzeitigen Kreditbedingungen. Änderungen der in diesem Prospekt angegebenen wesentlichen Bedingungen und Beträge infolge äußerer Umstände (Lohn- und Preisänderungen während der Bauzeit, Änderungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen, Anordnungen von Behörden, Ergebnis der Endabrechnung, Arbeitsunterbrechungen infolge von Streiks oder Elementarereignissen usw.) müssen vorbehalten bleiben.

Plan- und Maßänderungen behalten wir uns vor.

11. Datenschutz

Um eine möglichst ökonomische Bauabwicklung zu gewährleisten, erklären sich die Bewerber damit einverstanden, dass DIE SIEDLUNG den am gegenständlichen Bauvorhaben beschäftigten Firmen und Professionisten Namen und Adressen der Bewerber, insbesondere zur Abwicklung etwaiger Sonderwünsche (Punkt 2 c) zur Kenntnis bringt.



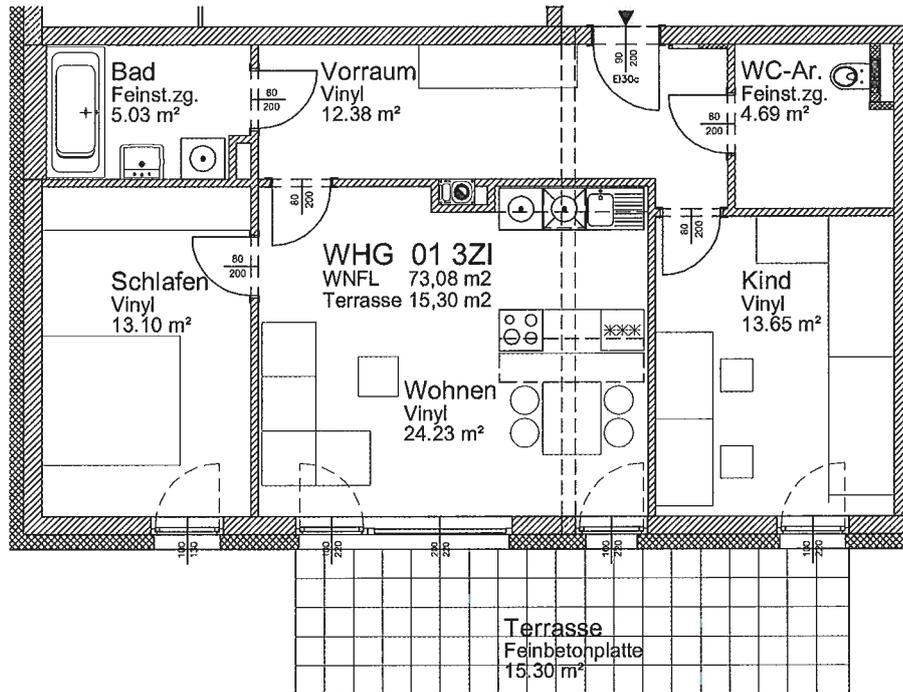
Lageplan M 1 : 500

Gwsg Amstetten

Wohnhausanlage 3293 Lunz, Seestraße 22a

Untergeschoß

Wohnung 01

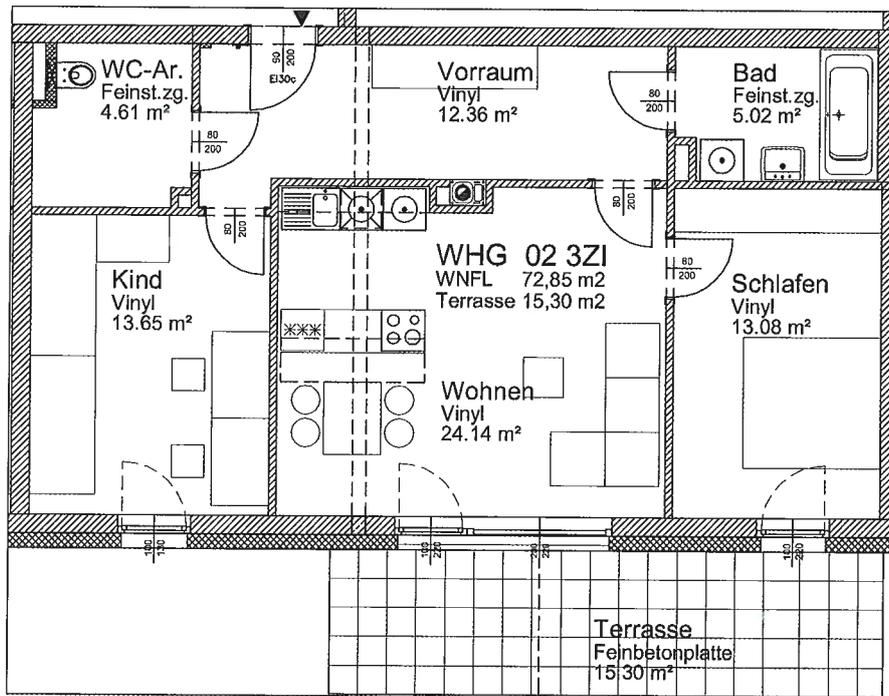


Grundriß M 1:100



Untergeschoß

Wohnung 02

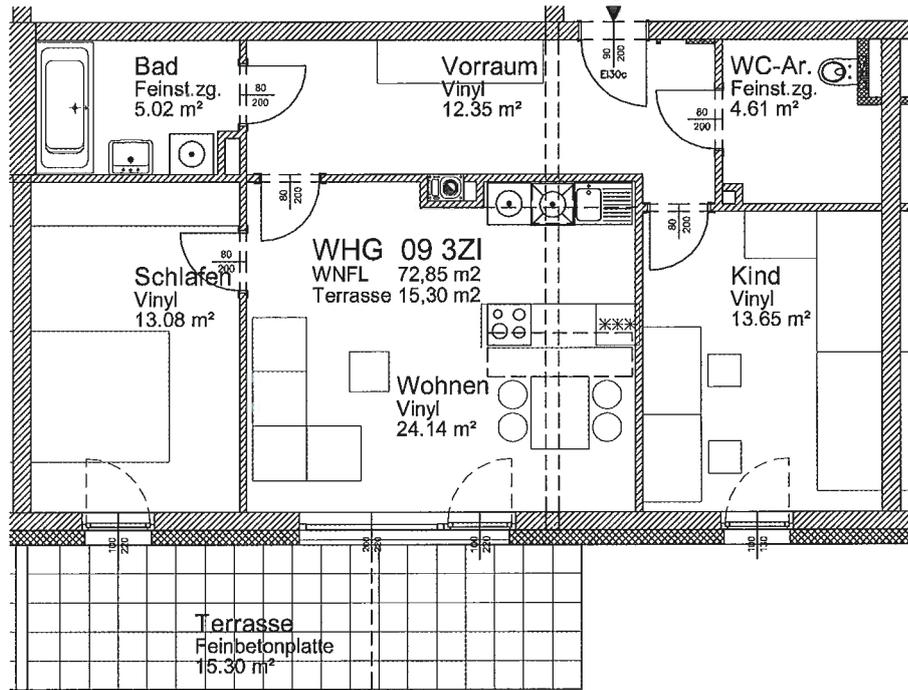


Grundriß M 1:100



Untergeschoß

Wohnung 09

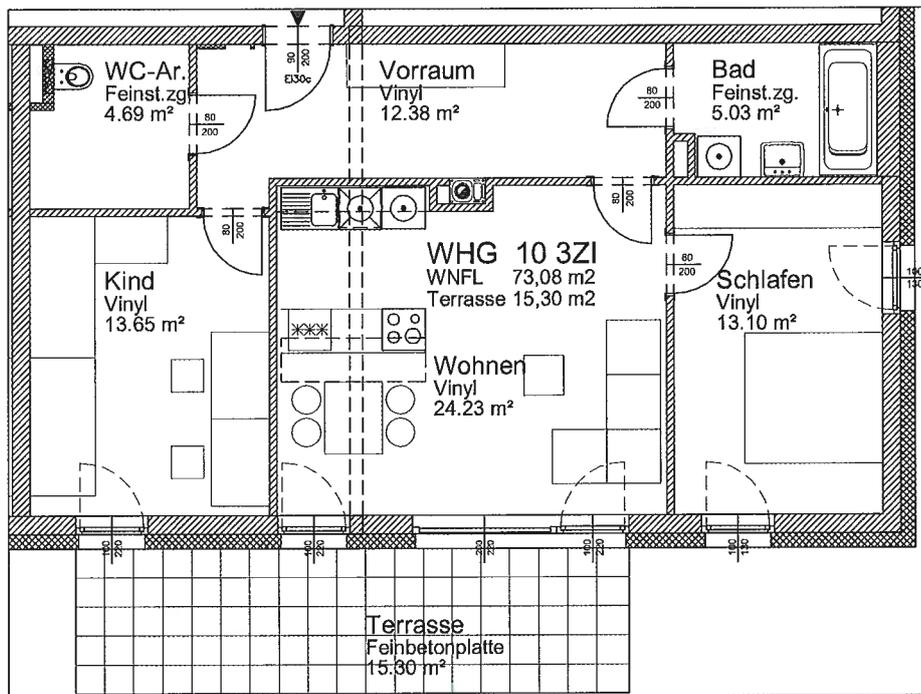


Grundriß M 1:100



Untergeschoß

Wohnung 10

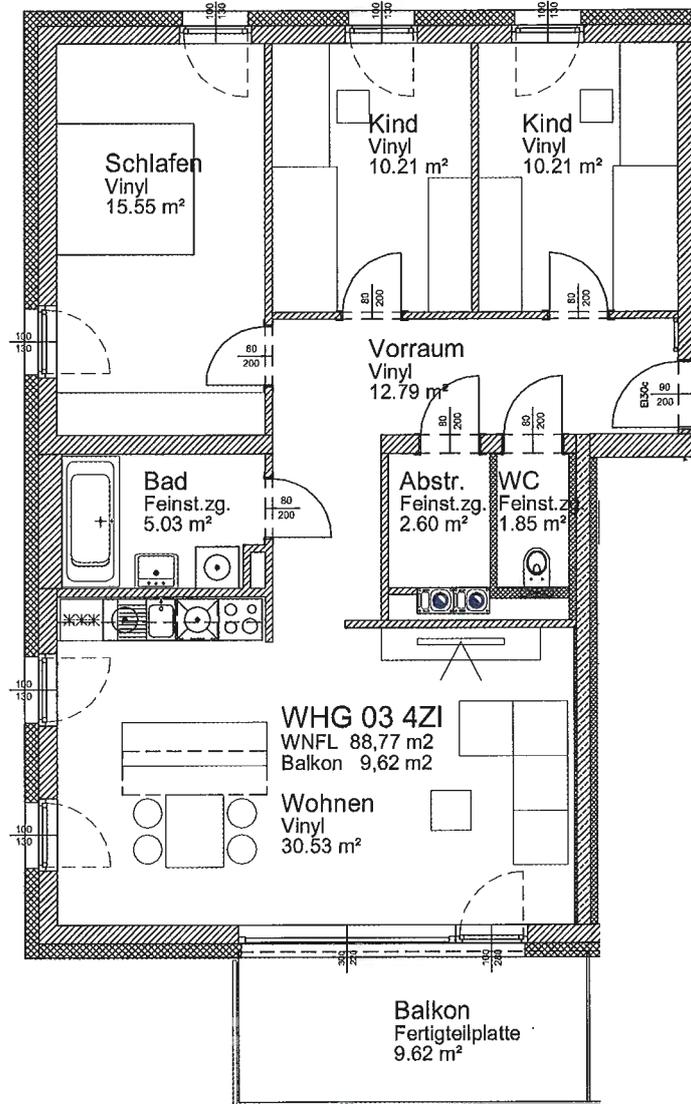


Grundriß M 1:100



Erdgeschoß

Wohnung 03

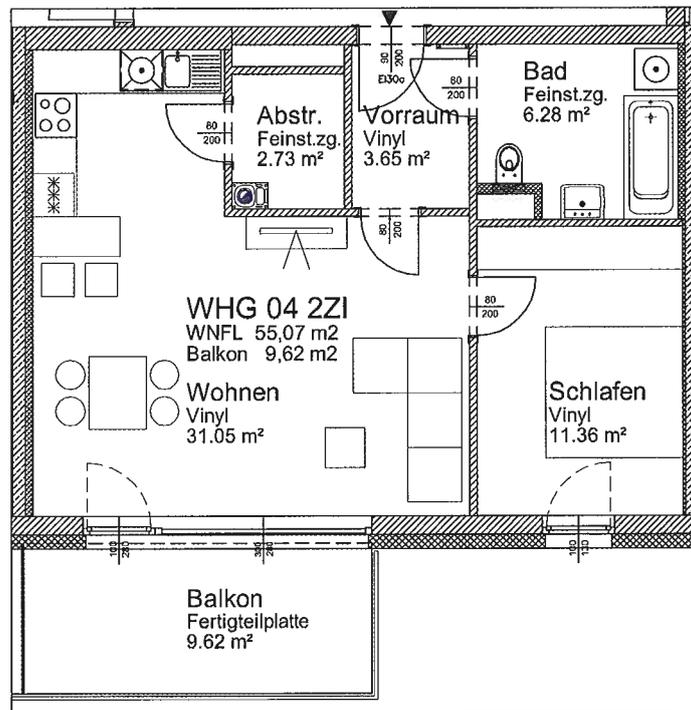


Grundriß M 1:100



Erdgeschoß

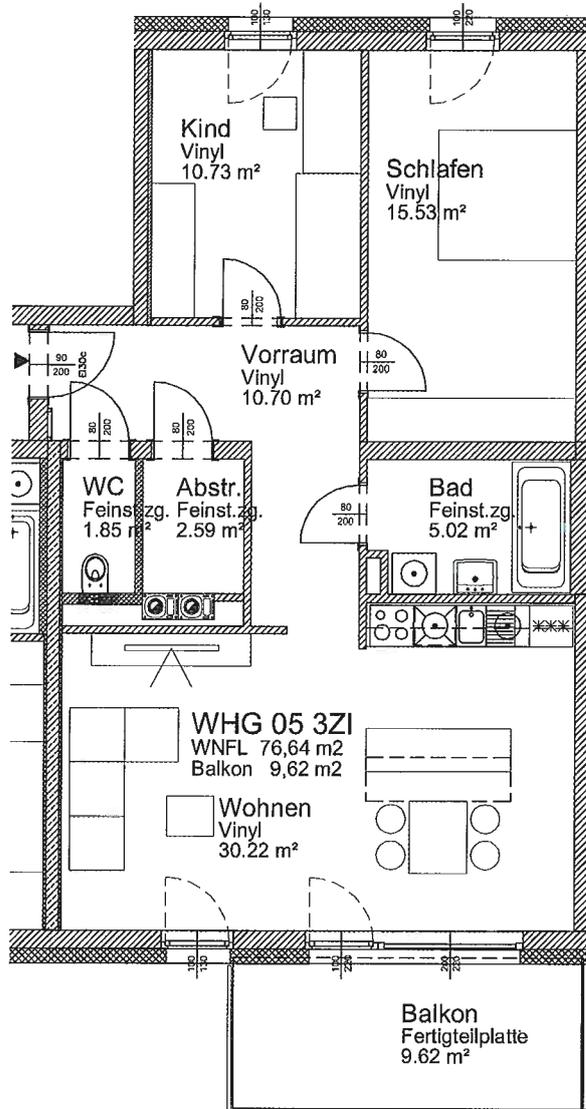
Wohnung 04



Grundriß M 1:100



Erdgeschoß Wohnung 05

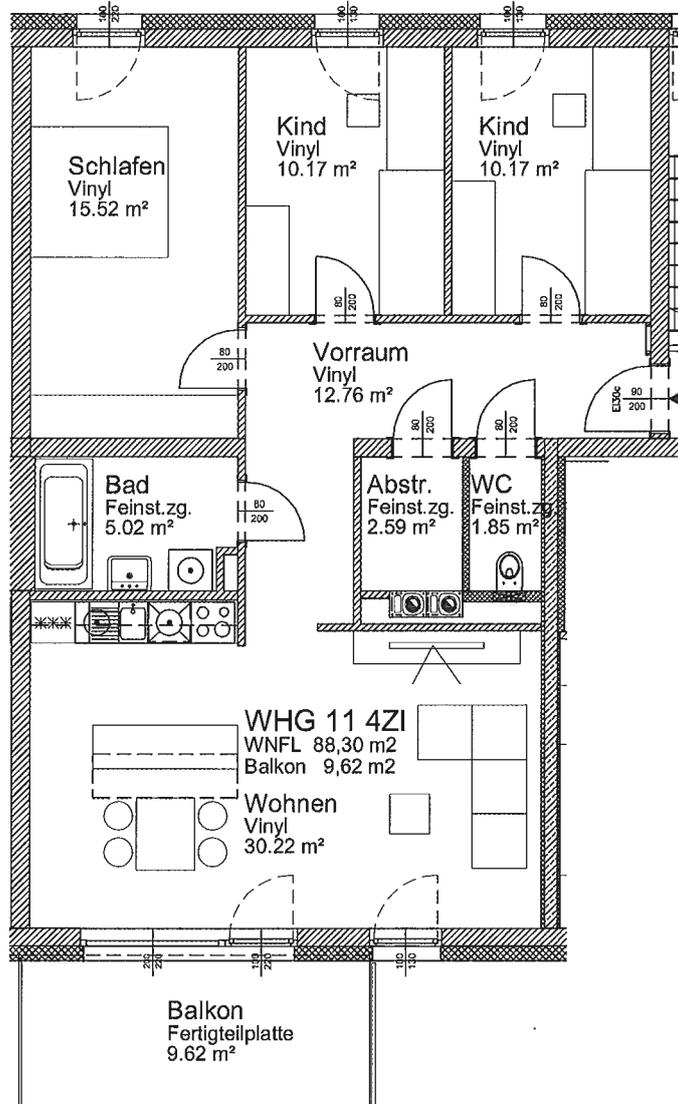


Grundriß M 1:100



Erdgeschoß

Wohnung 11

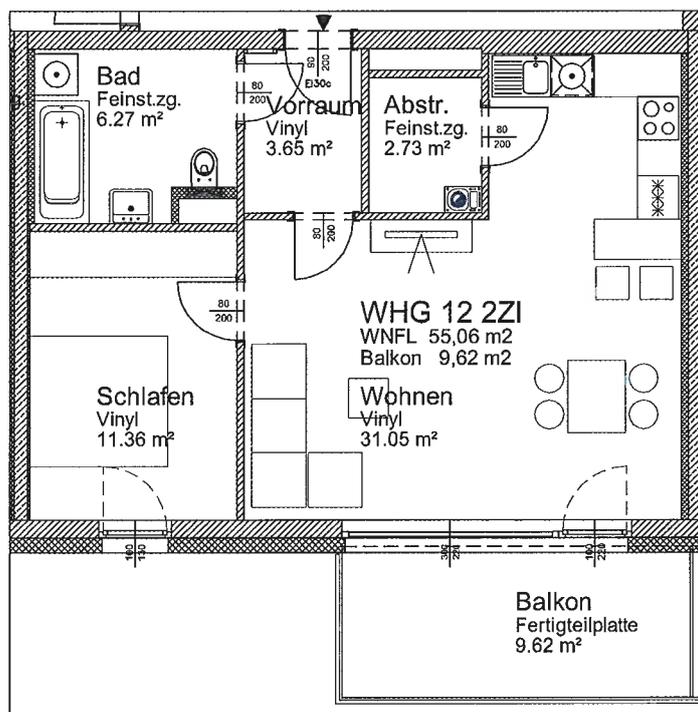


Grundriß M 1:100



Erdgeschoß

Wohnung 12

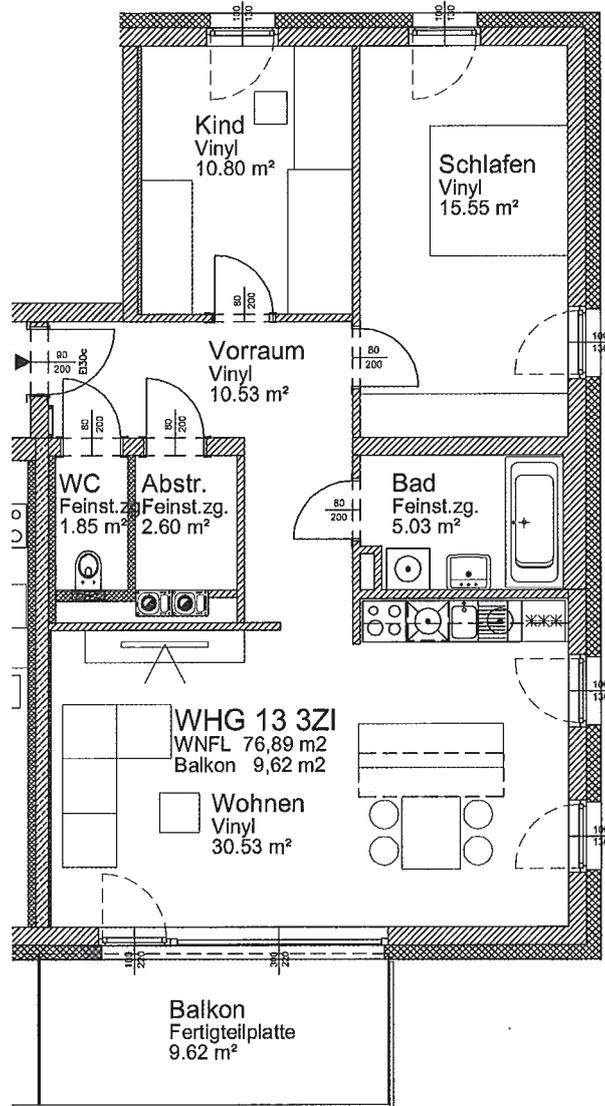


Grundriß M 1:100



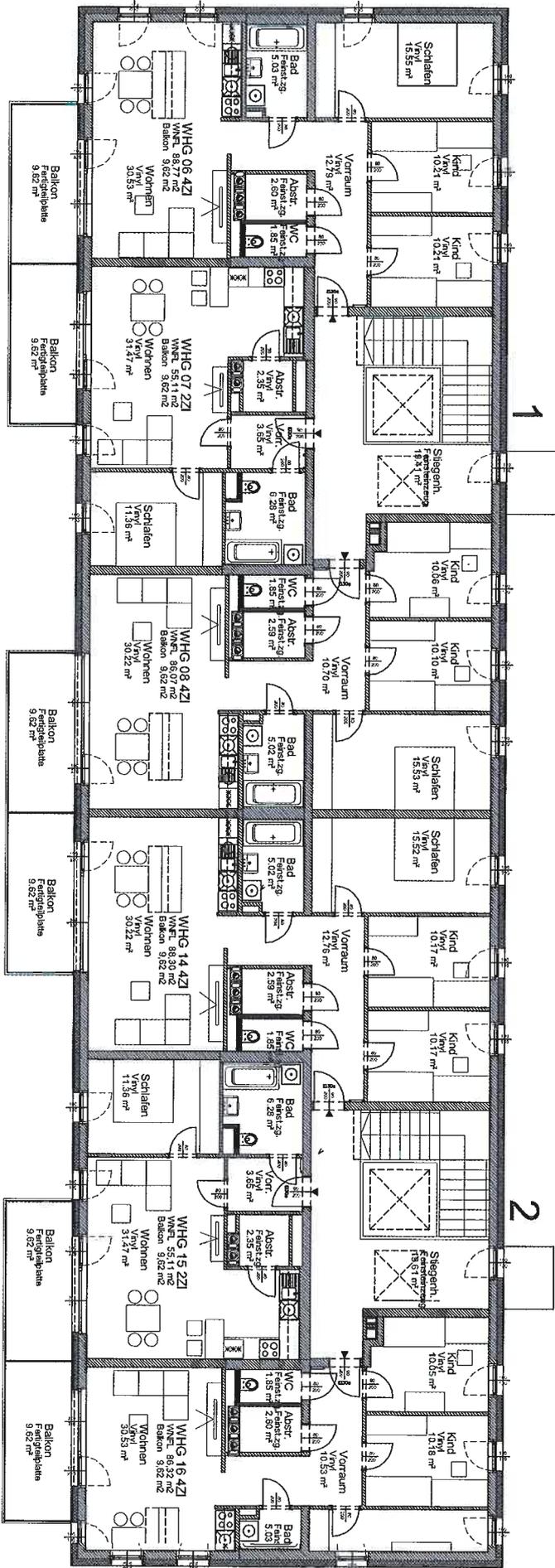
Erdgeschoß

Wohnung 13



Grundriß M 1:100





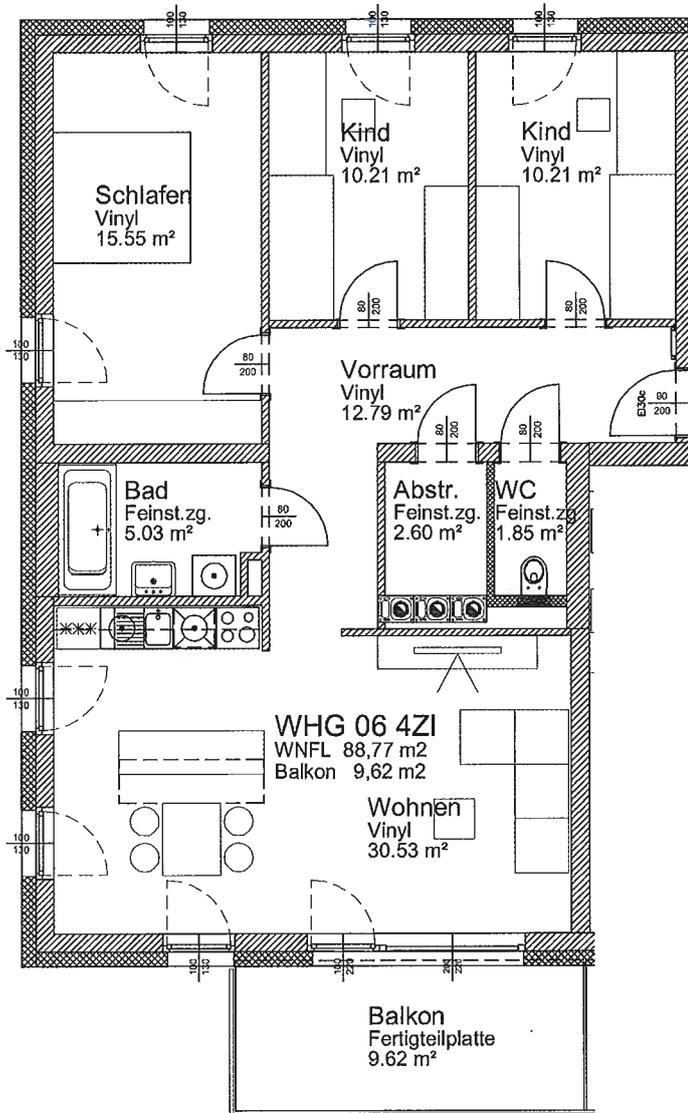
Gwsg Amstetten

Wohnhausanlage 3293 Lunz am See, Seestraße 22a

Obergeschoss

Obergeschoß

Wohnung 06

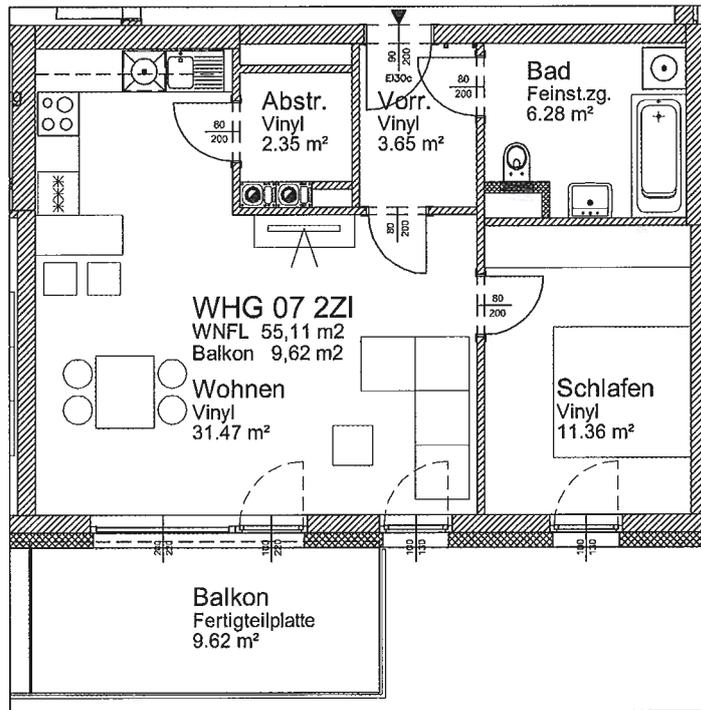


Grundriß M 1:100



Obergeschoß

Wohnung 07

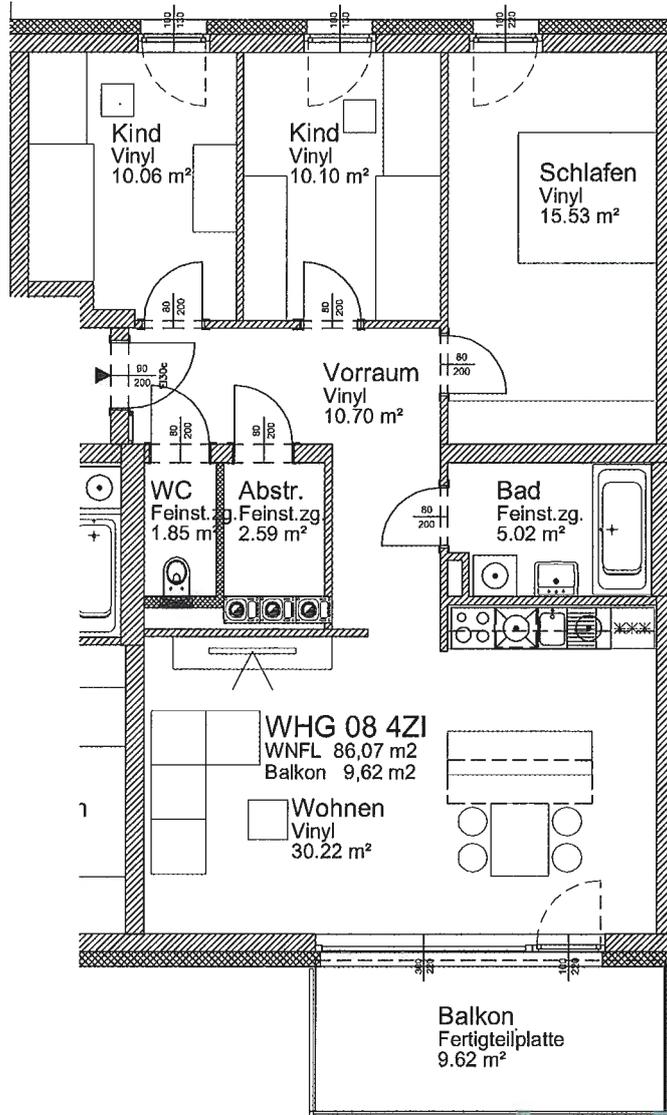


Grundriß M 1:100



Obergeschoß

Wohnung 08

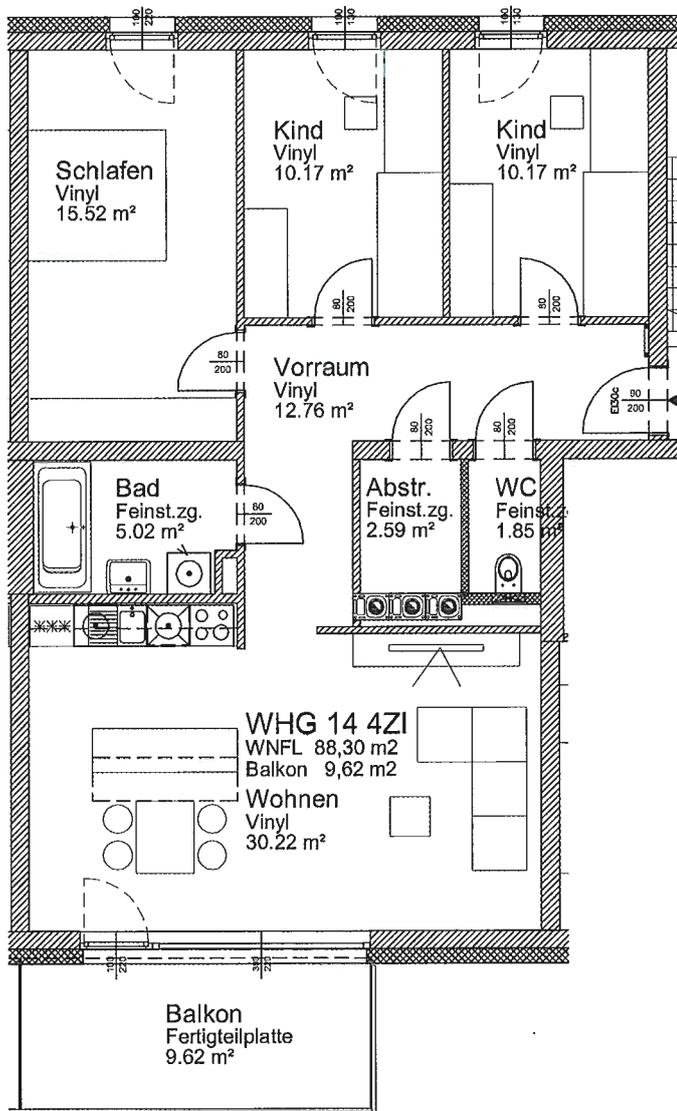


Grundriß M 1:100



Obergeschoß

Wohnung 14

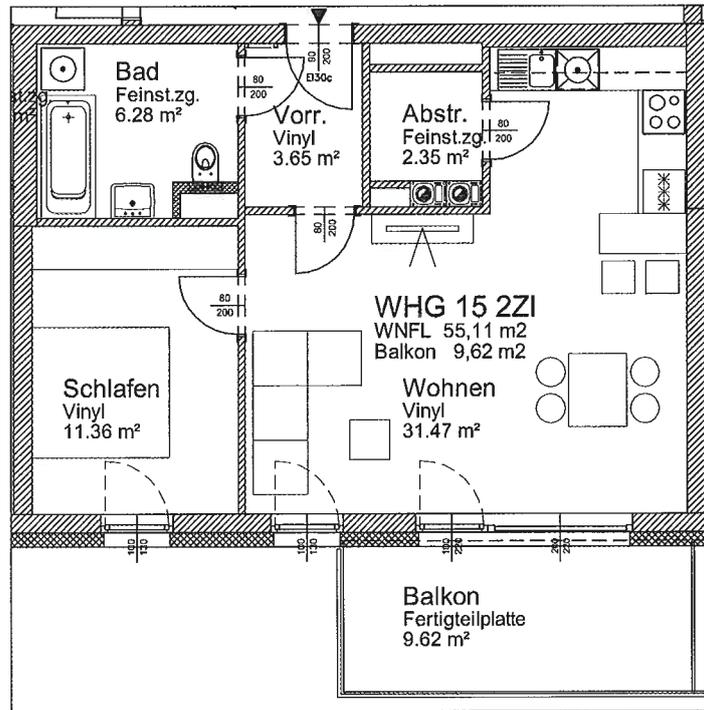


Grundriß M 1:100



Obergeschoß

Wohnung 15

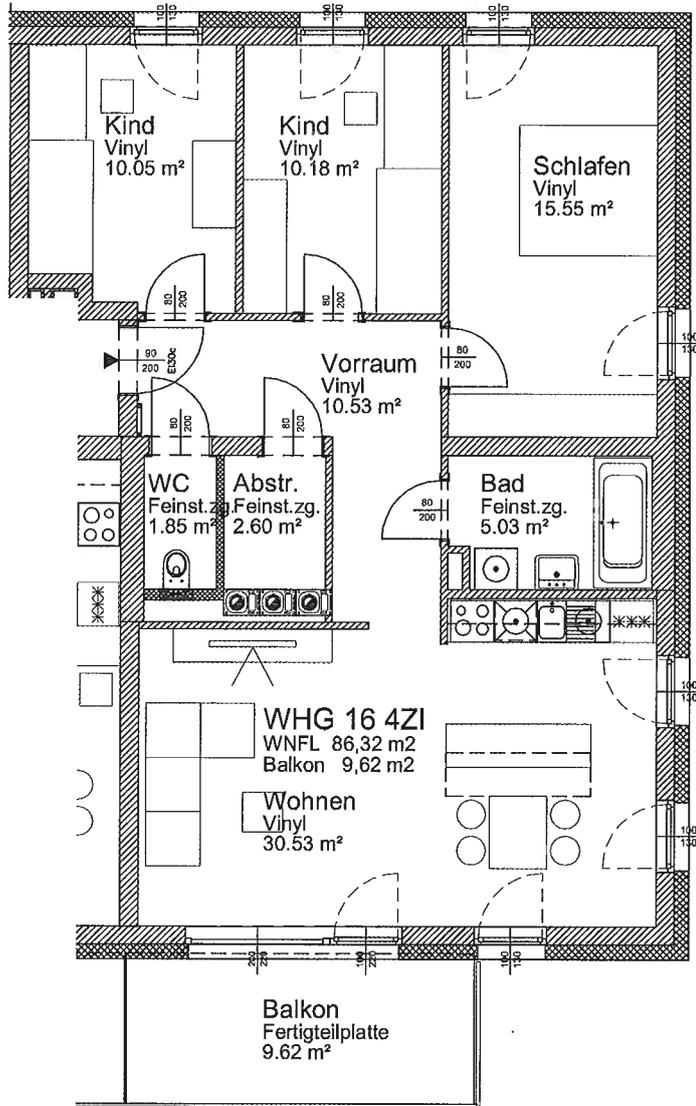


Grundriß M 1:100



Obergeschoß

Wohnung 16



Grundriß M 1:100



WHA 3293 Lunz, Seestraße 22 - GZ. 16/3.310.016

Variante I

2 Erwachsene/1 Kind; Wohnzuschuss bei Einkommen bis rd. € 1.710 für ca. 55 m² od bis rd. € 1.890 für ca. 89 m² Wohnfläche möglich	1 Erwachsener/2 Kinder; Alleinerzieher; Wohnzuschuss bei Einkommen bis rd. € 1.660 für ca. 55 m² od bis rd. € 1.850 für ca. 89 m² Wohnfläche möglich	1 Erwachsener/1 Kind; Alleinerzieher; Wohnzuschuss bei Einkommen bis rd. € 1.340 für ca. 55 m² od bis rd. € 1.610 für ca. 89 m² Wohnfläche möglich
1. Einkommen bis rd. € 1.350/mtl.	Einkommen bis rd. € 1.310/mtl.	Einkommen bis rd. € 1.050/mtl.

Top	Wohnfläche in m ²	Miete mtl. €	monatlicher Aufwand €			Baukostenbeitrag €	1. Teil Grundkostenbeitrag €	2. Teil Grundkostenbeitrag €	Gesamtkosten €
			1.	2.	3.				
Stiege 1/1	73,08	399	110	110	122	21.930	10.600	4.910	37.440
2	72,85	398	110	110	121	21.860	10.570	4.890	37.320
3	88,77	510	173	173	215	26.640	12.880	5.960	45.480
4	55,07	291	81	81	81	16.530	7.990	3.700	28.220
5	76,64	406	113	113	140	23.000	11.120	5.140	39.260
6	88,77	524	177	177	220	26.640	12.880	5.960	45.480
7	55,11	301	83	83	83	16.540	8.000	3.690	28.230
8	86,07	497	158	158	200	25.830	12.490	5.770	44.090
Stiege 2/9	72,85	398	110	110	121	21.860	10.570	4.890	37.320
10	73,08	399	110	110	122	21.930	10.600	4.910	37.440
11	88,30	506	169	169	211	26.490	12.810	5.930	45.230
12	55,06	291	81	81	81	16.520	7.990	3.690	28.200
13	76,89	407	114	114	140	23.070	11.150	5.170	39.390
14	88,30	519	172	172	215	26.490	12.810	5.930	45.230
15	55,11	301	83	83	83	16.540	8.000	3.690	28.230
16	86,32	499	158	158	201	25.900	12.520	5.790	44.210

1. Monatliche Miete inkl. Parkplatz, Betriebskosten und Steuern pro Monat, ohne Heizung und Strom
 Wohnzuschuss: Monatliches Haushaltseinkommen - netto; Unterhaltsleistungen werden als Einkommen dazugerechnet bzw. abgezogen
Familienbeihilfe wird nicht angerechnet!!!
2. Baukostenbeitrag - einzuzahlen bei Bezug der Wohnung
3. 1. Teil Grundkostenanteil - einzuzahlen binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens
4. 2. Teil Grundkostenanteil - einzuzahlen bei Bezug der Wohnung
5. **Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Baukostenbeitrag, 1. Teil Grundkosten- und 2. Teil Grundkostenbeitrag**
Der Finanzierungbeitrag wird bei Wohnungskündigung um 1 % pro Jahr vermindert rückerstattet.

WHA 3293 Lunz, Seestraße 22 - GZ. 16/3.310.016

Variante II

2 Erwachsene/1 Kind; Wohnzuschuss bei Einkommen bis rd. € 1.750 für ca. 55 m² od bis rd. € 2.080 für ca. 89 m² Wohnfläche möglich	1 Erwachsener/2 Kinder; Alleinerzieher; Wohnzuschuss bei Einkommen bis rd. € 1.750 für ca. 55 m² od bis rd. € 2.080 für ca. 89 m² Wohnfläche möglich	1 Erwachsener/1 Kind; Alleinerzieher; Wohnzuschuss bei Einkommen bis rd. € 1.500 für ca. 55 m² od bis rd. € 1.750 für 89 m² Wohnfläche möglich
Einkommen bis rd. € 1.350/mtl.	Einkommen bis rd. € 1.310/mtl.	Einkommen bis rd. € 1.050/mtl.

2.

Top	Wohnfläche in m ²	Miete mtl. €	monatlicher Aufwand €			Grundkostenbeitrag €
Stiege 1/1	73,08	535	161	161	177	5.280
2	72,85	533	160	160	175	5.260
3	88,77	675	246	246	300	6.410
4	55,07	394	121	121	121	3.980
5	76,64	548	167	167	201	5.530
6	88,77	688	249	249	304	6.410
7	55,11	403	121	121	121	3.980
8	86,07	657	225	225	279	6.210
Stiege 2/9	72,85	533	160	160	175	5.260
10	73,08	535	161	161	177	5.280
11	88,30	670	240	240	294	6.380
12	55,06	394	121	121	121	3.980
13	76,89	550	168	168	203	5.550
14	88,30	683	253	253	307	6.380
15	55,11	403	121	121	121	3.980
16	86,32	660	228	228	281	6.220

1. Monatliche Miete inkl. Parkplatz, Betriebskosten und Steuern pro Monat, ohne Heizung und Strom
Wohnzuschuss: Monatliches Haushaltseinkommen-netto; Unterhaltsleistungen werden als Einkommen dazugerechnet bzw. abgezogen
Familienbeihilfe wird nicht angerechnet!!!
2. Grundkostenanteil - einzuzahlen binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens
Der Finanzierungbeitrag wird bei Wohnungskündigung um 1 % pro Jahr vermindert rückerstattet.
3. Grundkosten werden auf Dauer gestundet. Stundungskosten gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) sind in der Miete für folgende Beträge berücksichtigt: Top1: €10230; Top 2 € 10200; Top 3: € 12430; Top 4: € 7710; Top 5: € 10730; Top 6: € 12430; Top 7: € 7710; Top 8: € 12050; Top 9: € 10200; Top 10: € 10230; Top 11: € 12360; Top 12: € 7700; Top 13: € 10770; Top 14: € 12360; Top 15: € 7710; Top 16: € 12090